

Abschrift

41 OH 1/24



Landgericht Bonn

Beschluss

In dem selbständigen Beweisverfahren

des Herrn Ralf S. [REDACTED], G. [REDACTED], 50321 Brühl

Antragstellers,

Verfahrensbevollmächtigter: Herr Rechtsanwalt Dr. Riemer,
Pingsdorfer Str. 89, 50321 Brühl,

gegen

die A. [REDACTED] Versicherung AG, vertr. d. d. Vorstand, K. [REDACTED]straße [REDACTED]
80 [REDACTED] München

Antragsgegnerin,

Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwälte S. [REDACTED] & S. [REDACTED],
S. [REDACTED] 20 [REDACTED] Hamburg

hat die 21. Zivilkammer des Landgerichts Bonn
am 11.04.2024

durch die Vorsitzende Richterin am Landgericht Klatt, die Richterin am Landgericht
Dr. Gerbaulet und den Richter am Landgericht Aulig

beschlossen:

I.

Im selbständigen Beweisverfahren wird gemäß §§ 485 ff. ZPO die Einholung eines
schriftlichen Sachverständigengutachtens angeordnet.

Es soll Beweis erhoben werden über folgende Fragen des Antragstellers (vgl. Bl. 3 f., 1009 d.A.):

1.

Bestand bei dem Antragsteller nach Ablauf von 6 Monaten seit Eintritt des Unfalls vom 03.02.2022 noch eine Beeinträchtigung der normalen körperlichen Leistungsfähigkeit im beruflichen oder außerberuflichen Bereich von mehr als 50 % (vgl. § 7 II (2) AUB)?

2.

Wenn 1. bejaht wird: ist die festgestellte Beeinträchtigung ursächlich auf das Unfallereignis vom 03.02.2022 zurückzuführen?

II.

Der weitergehende Antrag des Antragstellers - nämlich betreffend die Frage, ob bei ihm infolge des Unfallereignisses vom 03.02.2022 eine verbleibende, d.h. dauerhafte Beeinträchtigung der körperlichen Leistungsfähigkeit (Invalidität) des linken Ellenbogens (vgl. § 7 I. (1) a) AUB) festzustellen sei - wird zurückgewiesen.

Insoweit besteht kein rechtliches Interesse des Antragstellers an der begehrten Feststellung seines Gesundheitszustandes (vgl. § 485 Abs. 2 Nr. 1 ZPO). Ein rechtliches Interesse ist anzunehmen, wenn die Feststellung der Vermeidung eines Rechtsstreits dienen kann (§ 485 Abs. 2 S. 2 ZPO). Vorliegend verlangt der Antragsteller von der Antragsgegnerin ausschließlich die Zahlung der in § 7 II (2) AUB vereinbarten Übergangsleistung (vgl. S. 2 der Antragsschrift, Bl. 4 d.A.). Auch nur darüber verhält sich - soweit ersichtlich - die außergerichtliche Korrespondenz zwischen den Parteien (insbesondere das Gutachten des von der Antragsgegnerin beauftragten Dr. K... Bl. 62 ff. d.A. = Anl. AG4, Bl. 973 ff. d.A.). Ein Rechtsstreit, dessen Vermeidung das selbständige Beweisverfahren dienen könnte, hätte demnach nur die Zahlung der Übergangsleistung zum Gegenstand. Für diese ist allerdings der heutige Zustand des linken Ellenbogens des Klägers nicht maßgeblich; vielmehr kommt es insoweit auf den der Frage zu I.1. genannten Zeitpunkt an.

III.

Dem Antragsteller wird aufgegeben, binnen drei Wochen

1.

die Ärzte bzw. Krankenhäuser und sonstigen Behandler (Physiotherapeuten etc.), die in dem für das selbständige Beweisverfahren maßgeblichen Zeitraum Behandlungen durchgeführt haben, mit voller Anschrift aufzulisten - und zwar in tabellarischer Form und durchnummeriert. Soweit die Behandlung in einem Krankenhaus stattgefunden hat, ist es erforderlich, die Behandlungszeiträume mit Datumsangabe und nach Möglichkeit auch die tätig gewordene Abteilung des betreffenden Krankenhauses anzugeben; die Benennung der einzelnen Krankenhausärzte kann demgegenüber unterbleiben;

2.

eine möglichst allgemein gehaltene, auf alle beteiligten Ärzte und Krankenhäuser erstreckte, nicht mit Einschränkungen oder Bedingungen versehene Entbindung von der ärztlichen Schweigepflicht einzureichen. Die Erklärung muss von dem Antragsteller unter Angabe des Geburtsdatums eigenhändig unterzeichnet sein. Es genügt eines der üblichen Formulare. Diese ist getrennt von der Auflistung entsprechend Ziffer 1 zu den Akten zu reichen.

Die Krankenunterlagen der benannten Ärzte/Krankenhäuser/sonstigen Behandler sollen sodann beigezogen werden.

IV.

Zum Sachverständigen wird

PD Dr. med. Frank Reimann,
 Am Krankenhaus
 4000 Dortmund

bestellt.

Der Sachverständige wird ermächtigt - soweit erforderlich - den Antragsteller hinsichtlich seines Gesundheitszustandes persönlich zu untersuchen.

V.

Von dem Antragsteller ist binnen drei Wochen ein Auslagenvorschuss für den Sachverständigen in Höhe von 3.000,00 EUR bei der Zahlstelle des Landgerichts

Bonn einzuzahlen, und zwar unter Angabe des Aktenzeichens: LG Bonn, 41 OH 1/24.

Klatt

Dr. Gerbaulet

Aulig